

BESONDERE GESCHÄFTS- UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

der

CARGOE GmbH & Co KG
St. Leonharder Strasse 52, 5081 Anif bei Salzburg
FN 413636p LG Salzburg

Geschäftsfeld: „willhaben“

Stand 03/2019

Unsere nachstehenden Geschäfts- und Beförderungsbedingungen gelten ausnahmslos für sämtliche uns über die Plattform „Logistikanbieter“ von willhaben.at erteilte Aufträge sowie sämtlich von uns im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erbrachte Leistungen (Speditions -, Beförderungs -, Lager -, Kommissions - oder sonstige Leistungen) und zwar in gleicher Weise und unabhängig davon, ob es sich dabei auf Seiten des Auftraggebers um ein unternehmerisches Geschäft handelt, oder dies nicht der Fall ist (Nichtunternehmer). Dies wird durch den Auftraggeber ausdrücklich anerkannt.

1. Geltende Bestimmungen

Soweit in unseren Geschäfts- und Beförderungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für den Auftrag zur Beförderung und für alle unsere Leistungen sowie unsere Haftung für Schäden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gemäß § 439 a UGB für den Beförderungsvertrag zwingend anzuwendenden CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr). Für unternehmerische Aufträge gelten zudem die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in jeweils geltender Fassung.

2. Erteilung des Beförderungsauftrages, Daten

2.1. Der Auftrag zur Beförderung von Gütern, welche auf willhaben.at zum Kauf angeboten werden, ist uns ausnahmslos digital über die Plattform „Logistikanbieter“ von willhaben.at mit dem dort vorgesehenen Auftragsvorgang zu erteilen. Für die Erteilung eines Auftrages an uns ist es ausnahmslos und zwingend erforderlich, dass durch den Auftraggeber diese unsere Geschäfts- und Beförderungsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert wurden. Ausserhalb der Plattform „Logistikanbieter“ von willhaben.at oder unter Umgehung dieses Auftragsvorganges erteilte Aufträge können wir ohne Angabe von Gründen ablehnen, oder diesen andere Transport- und Lieferbedingungen zugrunde legen und andere Entgelte verrechnen.

2.2. Zusammen mit dem Auftrag sind uns sämtliche erforderlichen Daten für

- * die Überprüfung der Voraussetzungen der Übernahme des Auftrages zur Ausführung gemäß diesen Bedingungen,
- * die Ausführung der Beförderung (wie: Art, Wert, besondere Eigenschaften, besondere Anforderungen, Sperrigkeit, Verpackung, Größe, Gewicht, Kubatur der Güter, Begleitpapiere etc.), und
- * die Berechnung des Beförderungsentgeltes

richtig und vollständig bekannt zu geben und zu übermitteln.

2.3. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten haftet der Auftraggeber verschuldensunabhängig.

2.4. Der Auftraggeber hat uns alle durch unrichtige oder unvollständige Daten aufgelaufene Kosten zu ersetzen. Wir sind nicht verpflichtet die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu überprüfen. Datenübermittlungsfehler oder der Verlust von Auftragsdaten anlässlich der digitalen Kommunikation mit uns gehen zu alleinigen Lasten des Auftraggebers.

2.5. Der Auftraggeber haftet uns verschuldensunabhängig dafür, dass alle Angaben, einschließlich der Wertangaben, die er uns anlässlich der Beauftragung gemacht hat, vollständig und richtig sind, dass es sich bei seiner Sendung um kein von der Beförderung ausgeschlossenes Gut handelt, die Sendung ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und adressiert ist und durch die Beförderung keine geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Für alle Schäden und Nachteile, die uns als Folge unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Verpackung entstehen, hat uns der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten uns zu stellen.

2.6. Ein uns erteilter Auftrag gilt erst dann verbindlich angenommen, wenn dieser von uns ausdrücklich unter Angabe sämtlicher erforderlichen Daten bestätigt wurde. Alle zuvor von uns gemachten Angaben sind unverbindlich.

2.7. Wir übernehmen keinen Beförderungsauftrag, bei welchem uns eine andere Person, als unser Auftraggeber, für das Beförderungsentgelt und das Entgelt unserer sonstigen Leistungen zahlungspflichtig sein soll. Wird ein solcher Auftrag dennoch von uns ausgeführt, so haftet uns dennoch der Auftraggeber daraus für sämtliche Entgelte.

3. Von der Beförderung ausgeschlossene Güter

3.1. Die Beförderung von

* Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Antiquitäten, zerbrechlichen Gütern, zu großen und sperrigen Gütern, Geld und Wertpapieren (insbesondere Schecks, Wechsel, Sparbücher, Aktien und dergleichen), sowie ganz allgemein von Sendungen im Wert von mehr als EUR 2.500,-;

* gefährlichen Gütern, die den einschlägigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße unterliegen und nur mit besonderer Kennzeichnung transportiert werden dürfen;

* verderblichen Gütern oder lebenden Tieren;

* Waffen, Drogen, sonstiger illegaler Güter

wird von uns nicht übernommen, diese sind von der Beförderung ausnahmslos ausgeschlossen.

3.2. Wir sind darüber hinaus jederzeit berechtigt, die Übernahme von Sendungen welcher Art auch immer ohne Angaben von Gründen abzulehnen oder unsere Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

3.3. Sollte sich während der Beförderung herausstellen, dass uns der Auftraggeber ein von der Beförderung ausgeschlossenes Gut übergeben hat, sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen jede uns geeignete Maßnahmen zu setzen, um Sach- und Personenschäden, den Eintritt von Gefahren und/oder illegale Handlungen zu vermeiden, einschließlich des Notverkaufs, der Einlagerung, der Übergabe des Gutes an staatliche Stellen, und des Rücktransportes an den Auftraggeber oder den Absender auf dessen Gefahr und Kosten. Wir sind berechtigt, die aufgrund der besonderen Eigenschaften des Gutes notwendige Art der Beförderung zu wählen, die dafür auflaufenden Kosten hat uns der Auftraggeber zu ersetzen.

4. Zeitvorgaben

Bestimmter Zeiten oder Termine für die Ausführung der Beförderung und die Erbringung unserer Leistungen werden von uns nicht zugesagt und können mit uns nicht wirksam vereinbart werden. Bestimmte Zeiten oder Termine sind deshalb niemals Gegenstand eines von uns übernommenen Beförderungsauftrages, auch wenn diese in diesem Erwähnung finden. Terminangaben sind für uns immer unverbindlich. Der Auftraggeber wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er seinerseits dem Empfänger auch keine diesbezüglichen Zusagen machen kann. Aus der Überschreitung oder Nichteinhaltung bestimmter Zeiten oder Termine stehen deshalb den Parteien des Beförderungsvertrages uns gegenüber keinerlei Ansprüche zu. Wir sind aber bemüht, uns vorgegebene Zeiten oder Termine nach Möglichkeit einzuhalten.

5. Versicherungen

5.1. Versicherungen decken wir aufgrund entsprechenden Auftrages oder nach unserem Ermessen auf Kosten des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sämtliche Kosten der Eindeckung von Versicherungen zu ersetzen.

5.2. Es gilt vereinbart, dass wir für sämtliche durch Versicherungen gedeckte Gefahren frei sind. Ein derartiger Anspruch geht auch nicht auf den Versicherer über.

6. Ausführung des Beförderungsauftrages

6.1. Wenn der Auftrag verbindlich angenommen ist, disponieren wir das für die Güter geeignete Fahrzeug am Versendeort und übernehmen die Ausführung der Beförderung zu den auftragsgemäßen Bedingungen an den benannten Empfänger.

6.2 Zur Überprüfung des Inhaltes einer Sendung sind wir nicht verpflichtet, sofern uns der Auftraggeber im Zuge der Übergabe des Transportgutes für die Beförderung keine anderen Angaben macht, haben wir das Recht anzunehmen, dass das Transportgut nicht von der Beförderung gemäß unseren Bedingungen ausgeschlossen ist.

6.3. Fehldispositionen oder Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Daten des Auftraggebers oder eines Verstoßes gegen diese Bedingungen gehen zu dessen alleinigen Lasten und hat er uns sämtliche dadurch verursachte Kosten zu ersetzen.

6.4. Die vertragliche Beförderungsleistung erbringen wir entweder selbst, oder durch von uns ausgewählte Dritte. Wir sind zur Weitergabe des Auftrages zur Ausführung an von uns ausgewählte Dritte berechtigt. Für diese haften wir nur, soweit diese in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

6.5. Für die Befolgung mündlicher, telefonischer und telegrafischer Aufträge oder sonstiger Mitteilungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt sind, ebenso für die Befolgung von Mitteilungen an Fahr- und Begleitpersonal, übernehmen wir keine Gewähr. Die Übergabe von Gütern und Schriftstücken irgendwelcher Art an unserer Mitarbeiter oder Fahr- und Begleitpersonal erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers, wenn sie nicht vorher mit uns vereinbart war.

6.6. Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung dürfen wir unter Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers nach unserem Ermessen handeln, insbesondere Art, Weg oder Mittel der Beförderung wählen.

7. Verpackung, Vorholen, Beladen, Entladen der Güter etc.

7.1. Für die transportsichere Verpackung der Güter ist ausschließlich der Absender verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, die (Transport-) Tauglichkeit der Verpackung zu überprüfen und haben auch keine diesbezüglichen Warn- und Hinweispflichten. Werden uns Güter unverpackt zur Beförderung übergeben, so gehen die mit der Beförderung der Güter in unverpacktem Zustand verbundenen Gefahren und allfällige Schäden zu alleinigen Lasten des Auftraggebers. Wir sind nicht verpflichtet, die Güter ohne diesbezüglichen Auftrag (transporttauglich) zu verpacken.

7.2. Sofern wir mit der Verpackung der Güter beauftragt werden, erfolgt diese Tätigkeit in alleiniger Verantwortung des Auftraggebers und übernehmen wir aus den damit verbundenen Gefahren und allfälligen Schäden daraus keine Haftung.

7.3. Das Vorholen der Güter am Versendeort und das Beladen sind ausschließliche Aufgaben des Absenders, das Entladen und Abtragen zum Empfänger ist ausschließlich dessen Aufgabe. Diese Tätigkeiten werden von uns aufgrund des uns erteilten Auftrages nicht übernommen und fallen nicht in unseren Verantwortungsbereich. Sofern wir diese Tätigkeiten auf Ersuchen des Absenders oder Empfängers dennoch übernehmen, oder bei diesen Tätigkeiten behilflich sind, handeln wir dabei nur als Gehilfen des Absenders oder Empfängers und unterstehen dabei deren Oberaufsicht und Anweisungen, ausschließlich diese sind für diese Tätigkeiten und die mit diesen verbundenen Gefahren und allfällige Schäden daraus verantwortlich und stehen uns gegenüber aus diesen keinerlei Ansprüche zu.

8. Güter

Bei den uns zur Beförderung übergebenen Gütern handelt es sich vorwiegend um gebrauchte Güter, welche auch Vorschäden aufweisen können. Wir sind nicht verpflichtet, den Zustand der Güter, welche uns zur Beförderung übergeben werden, zu überprüfen. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass wir die Güter in dem Zustand, in welchem sich diese bei Ablieferung befinden, übernommen haben. Allfällige Schäden sind unverzüglich bei Ablieferung schriftlich zu reklamieren. Ohne Schadensvermerk auf dem Lieferschein gelten die Güter als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Für allfällige Schäden haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist überdies betragsbeschränkt.

9. Haftung

9.1. Nach den Haftungsbestimmungen der CMR haben wir, sofern uns nicht Vorsatz oder dem Vorsatz gleichstehendes Verschulden zur Last liegt, im Fall eines von uns verschuldeter Beschädigung oder bei Verlust des Gutes den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung, höchstens jedoch den Gegenwert von 8,33 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts, zu ersetzen und die Fracht, Zölle und sonstige aus Anlass der Beförderung entstandene Kosten zurückzuerstatten. Bei teilweisem Verlust oder Beschädigung erfolgt die Ersatzleistung anteilig.

9.2. Höhere als die vorgenannten Entschädigungen kann der Auftraggeber nicht beanspruchen. Die Ersatzansprüche sind mit der Versicherungsleistung betragslich begrenzt. Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung wird ausschließlich der Wert des Gutes, nicht aber Verspätungs- oder sonstige Vermögensschäden, wie Folgeschäden, entgangenen Gewinn, etc., ersetzt.

9.3. Da wir keine Zeiten oder Termine zusagen, besteht für Verspätungsschäden und Nichterfüllungsansprüche etc. keine Haftung und haben wir daraus verschuldensunabhängig keinen Ersatz zu leisten.

9.4. Unsere Haftung für Verluste, Schäden und Verspätungen aus Gründen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen (wie höhere Gewalt, Verkehrs- und Witterungsverhältnisse), ist ausgeschlossen.

10. Entgelte, Vorauszahlung, Fälligkeit

10.1. Die auf der Plattform „Logistikanbieter“ von willhaben.at im Zuge des dort vorgesehenen Auftragsvorganges angezeigten Entgelte für die namentlich angeführten Leistungen sind solange unverbindlich, bis sie von uns ausdrücklich unter Angabe aller relevanten Daten bestätigt wurden.

10.2. Die bekanntgegebenen Preise sind brutto-Preise einschließlich USt. Sie beinhalten die Beförderung der Güter ab Versendeort bis zum Empfänger.

10.3. Weitere Leistungen sind in diesen Entgelten nicht enthalten.

10.4. Für das Beförderungsentgelt, zuzüglich aller im Zusammenhang mit der Beförderung entstehenden sonstigen Kosten, Steuern und Abgaben, sowie für die Kosten unserer sonstigen Leistungen, ist uns der Auftraggeber zahlungspflichtig. Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich bei der Abholung im Voraus zu bezahlen. Erfolgt keine Vorauskasse, sind wir berechtigt, die Ausführung des Auftrages abzulehnen und hat der Auftraggeber unsere sämtliche Kosten und unsere Aufwendungen zu ersetzen. Selbes gilt auch für die Rückbeförderung.

10.5. Im Übrigen sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

10.6. Im Falle des Zahlungsverzuges hat uns der Auftraggeber 18 % Verzugszinsen p.a. gemäß Speditionstarif für Kaufmannsgüter zu leisten und uns sämtliche Kosten zu ersetzen.

10.7. Bei Transporten bis 50 kg sind für den Abholstopp und den Zustellstopp je 5 Minuten inkludiert, bei größeren Transporten je 15 Minuten. Für darüber hinaus gehende Stoppzeiten werden pro angefangene 15 Minuten zumindest € 19.- verrechnet.

11. Ablieferung

11.1. Unsere Haftung aus dem Beförderungsvertrag endet, sobald der Empfänger an der Ablieferungsstelle in die Lage versetzt wurde, über das Gut zu verfügen, unabhängig davon, ob er davon Gebrauch macht.

11.2. Die Ablieferung der Güter darf mit haftungsbefreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt gehörige, in den Räumen des Empfängers anwesende erwachsene Person erfolgen. Diese Ablieferung erfolgt auf Gefahr unseres Auftraggebers.

11.3. Mangels anderer Vereinbarung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Güter dem Empfänger vor, oder falls möglich, auf dessen Grundstück zur Annahme bereitzustellen. Diese Bereitstellung erfolgt auf Gefahr unseres Auftraggebers.

11.4. Von der Möglichkeit der (Ersatz) Zustellung gemäß 11.2. oder 11.3. können wir nach unserem freien Ermessen Gebrauch machen, wir sind dazu aber nicht verpflichtet. Erfolgt durch uns keine derartige Zustellung, so können uns gegenüber die Beteiligten daraus keine Ansprüche geltend machen.

12. Rückbeförderung

12.1. Kann der bestimmungsgemäße Empfänger der Güter bei deren Ablieferung nicht angetroffen werden, oder ist eine Ablieferung sonst nicht möglich (unrichtige oder unvollständige Daten, Empfänger unbekannt, sonstige Ablieferungsprobleme, Annahmeverweigerung des Empfängers, Schaden am Gut, keine Zustellung gemäß 11.2. oder 11.3. etc.), oder wurden uns von der Beförderung ausgeschlossene Güter übergeben, so sind wir berechtigt, unabhängig von der Ursache und der Verantwortlichkeit für diese Ursache, die Güter an den Versendeort zurückzubefördern.

12.2. Die Kosten einer Rückbeförderung, aus welchen Gründen diese auch immer erfolgt, hat uns der Auftraggeber zu ersetzen, auch wenn diesen daran kein Verschulden trifft.

13. Verschuldensunabhängige und unbegrenzte Haftung des Auftraggebers

Sämtliche Rechtsfolgen und Zahlungspflichten gemäß diesen Bedingungen treffen den Auftraggeber verschuldensunabhängig. Der Auftraggeber haftet uns zudem verschuldensunabhängig betraglich unbegrenzt für alle sich aus dem Beförderungsvertrag ergebende Zahlungspflichten, und hat uns jeden positiven Schaden und entgangenen Gewinn zu ersetzen.

14. Lagerung

Sollte sich anlässlich einer Beförderung die Notwendigkeit einer Einlagerung der Güter ergeben, hat der Auftraggeber sämtliche damit verbundenen Kosten zu ersetzen.

15. Entziehung oder Storno eines Auftrages

Wird ein Auftrag wieder entzogen, so steht uns nach unserer Wahl entweder der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen, oder eine angemessene Provision zu.

16. Datenschutz

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten, die wir im Zusammenhang mit unserer Dienstleistung erhalten haben, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, soweit und solange dies für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich ist. Die Verwendung und die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angeboten von uns erfolgen. Der Auftraggeber ist mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen einverstanden. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Einverständnis jederzeit zu widerrufen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die vom Auftraggeber angegebene Mobiltelefonnummer gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz zum Zweck der Werbung für eigene Leistungen von uns verwendet werden darf, solange der Auftraggeber dem nicht widerspricht.

17. Aufrechnungsverbot

Gegenüber unseren Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit Gegenforderungen ausnahmslos unzulässig.

18. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

18.1. Wir haben an allen in unserer Gewahrsame befindlichen Gütern und Werten ein Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht für sämtliche unserer Forderungen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch der inkonnexen.

18.2. Im Falle eines Zahlungsrückstandes, gleich welcher Höhe, sind wir berechtigt, diese Rechte an sämtlichen in unserer Gewahrsame befindlichen Gütern und Werten auszuüben und diese für unsere Forderungen zu verwerten.

19. Sonstiges

19.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen.

19.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Salzburg.

19.3. Mehrere Auftraggeber haften uns für sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.